

Abwägungstabelle im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

| Nr. | Behörden/TÖB/Private | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | Änderung |
|-----|--|------------|--|--|----------|
| 1 | ExxonMobil Production Deutschland GmbH Riethorst 12 30659 Hannover | 13.10.2006 | <ul style="list-style-type: none"> Anlagen der von EMPG vertretenen Unternehmen sind nicht betroffen. | <ul style="list-style-type: none"> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Nein |
| 2 | OOWV Georgstraße 4 26919 Rastede | 16.10.2006 | <ul style="list-style-type: none"> In unserem Schreiben vom 21.07.2006 Tla-743/06/he haben wir bereits eine Stellungnahme zum oben genannten Vorhaben abgegeben. Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen. | <ul style="list-style-type: none"> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Nein |
| 3 | E.ON Netz GmbH Betriebszentrum Lehrte Eisenbahnlängsweg 2a 31275 Lehrte | 18.10.2006 | <ul style="list-style-type: none"> Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen. | <ul style="list-style-type: none"> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird berücksichtigt. | Nein |
| 4 | Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Postfach 2443 26014 Oldenburg | 18.10.2006 | <ul style="list-style-type: none"> Die Belange der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg (nachfolgend NLStBV-OL) sind von der geplanten 36. Flächennutzungsplanänderung betroffen, da der Abtransport des gewonnenen Sandes, wie in Abb. 1 Begründung dargestellt, über die Gemeindestraßen „Hohe Liethe“ und „Hülsenweg“ zur L 826 erfolgen soll. Grundsätzliche Bedenken gegen diese Planung bestehen nicht. Die in meiner Stellungnahme vom 21.08.2006 zur 36. Flächennutzungsplanänderung enthaltenen Vorgaben zum Ausbau der Einmündung der Gemeindestraßen in die L 826 haben weiterhin Bestand. | <ul style="list-style-type: none"> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in dem Genehmigungsverfahren (Genehmigungsbehörde Landkreis Ammerland) für den geplanten Sandabbau berücksichtigt. | Nein |

Abwägungstabelle im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

| Nr. Behörden/TÖB/Private | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | Änderung |
|---|------------|---|---|----------|
| Fortsetzung NLStBV-OL | | <ul style="list-style-type: none"> Über die notwendigen Baumaßnahmen im Einmündungsbereich ist vor Baubeginn der Abschluss einer Vereinbarung gem. § 34 NStrG zwischen der NLStBV-OL und der Gemeinde Wiefelstede erforderlich. Der NLStBV-OL ist hierfür ein Ausbauplan zur Überprüfung vorzulegen, der dann Bestandteil der abzuschließenden Vereinbarung wird. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung. | <ul style="list-style-type: none"> Der Hinweis wird in dem Genehmigungsverfahren (Genehmigungsbehörde Landkreis Ammerland) für den geplanten Sandabbau berücksichtigt. Der Hinweis wird berücksichtigt. | |
| 5 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15 26121 Oldenburg | 19.10.2006 | <ul style="list-style-type: none"> Gegen die geplante Aussandung bestehen seitens der Archäologischen Denkmalpflege erhebliche Bedenken. Derzeit sind aus dem Plangebiet noch keine archäologischen Fundstellen bekannt; aufgrund seiner topografischen Lage auf einem Geestrücken zwischen Wasserläufen und Moorniederungen besitzt das Areal jedoch ein hohes archäologisches Potenzial (vgl. Anlage). Aus der Umgebung sind uns bereits etliche Fundstellen unterschiedlicher Zeitstellungen bekannt. Bei Erdarbeiten werden folglich mit hoher Wahrscheinlichkeit archäologische Fundstellen angetroffen, wobei es sich grundsätzlich um Bodendenkmale i.S. des Nds. Denkmalschutzgesetzes handelt. Im Vorfeld der geplanten Aussandung sollte z.B. durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten auf dem Areal geklärt werden, ob Bodendenkmale vorhanden sind. | <ul style="list-style-type: none"> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem ist hinzuzufügen, dass bereits Anfang Mai 2006 das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege schriftlich mitgeteilt hat, dass sich in dem Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale oder archäologischen Fundstellen befinden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Entwurf der Begründung ist unter Pkt. 4.3.3.1 (Vermeidung u. Verringerung) aufgeführt, dass bei archäologischen Bodenfunden die Anzeigepflicht gemäß Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) zu beachten ist. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Genehmigungsverfahren (Genehmigungsbehörde Landkreis Ammerland) für den geplanten Sandabbau berücksichtigt. Mit der Plangenehmigung sind die Voraussetzungen (u.a. Waldumwandlung gem. § 8 NWaldLG) für eine stichprobenartige Untersuchung der geplanten Abbaufäche auf Bodendenkmale gegeben. | Nein |

Abwägungstabelle im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

| Nr. Behörden/TÖB/Private | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | Änderung |
|--|------------|---|--|----------|
| Fortsetzung: Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie | | <ul style="list-style-type: none"> Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist. Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden. | <ul style="list-style-type: none"> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in dem Genehmigungsverfahren (Genehmigungsbehörde Landkreis Ammerland) für den geplanten Sandabbau berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | |
| 6 Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC) Kreisverband Ammerland Enno Warntjen Gutenbergstraße 3 26655 Westerstede | 23.10.2006 | <ul style="list-style-type: none"> Aus Sicht des ADFC werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht, da die vom ADFC zu vertretenden Interessen nicht berührt sind. Verkehrswege für Radfahrer sind von der An- / Abfahrtsstrecke zu dem Abbaugelände nicht betroffen. Lediglich an der Einmündung der L 826 sind Radwanderwege vorhanden, nach Pkt. 4.1 wird hier jedoch nach Vorgabe des Straßenbaulastträgers der Einmündungsbereich gestaltet, so dass davon ausgegangen wird, dass die Belange von Radfahrern berücksichtigt werden. | <ul style="list-style-type: none"> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. | Nein |
| 7 EWE NETZ GmbH Netzregion Oldenburg/Varel Postfach 1335 26643 Westerstede | 24.10.2006 | <ul style="list-style-type: none"> Seitens der EWE NETZ bestehen keine Einwände zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Eiting, Tel.: (0441) 803-4214 gerne zur Verfügung. | <ul style="list-style-type: none"> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Nein |
| 8 Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Oldenburg Markt 15/16 26122 Oldenburg | 01.11.2006 | <ul style="list-style-type: none"> Da keine aktuellen oder geplanten Flurbereinigungsverfahren und keine Dorferneuerung im Planungsgebiet liegen, ist eine weitere Beteiligung nicht nötig. | <ul style="list-style-type: none"> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Nein |

Abwägungstabelle im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

| Nr. | Behörden/TÖB/Private | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | Änderung |
|-----|--|------------|--|---|----------|
| 9 | Entwässerungsverband Jade Franz-Schubert-Str. 31 26919 Brake | 16.11.2006 | <ul style="list-style-type: none"> Der Entwässerungsverband Jade hat aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes – Sandabbau Liethe. Verbandsgehäuser und -anlagen sind nicht betroffen. Im gesamten Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. | <ul style="list-style-type: none"> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Nein |
| 10 | Oldenburgische Industrie- und Handelskammer Postfach 2545 26015 Oldenburg | 16.11.2006 | <ul style="list-style-type: none"> Nach Durchsicht der uns zugesandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass gegen das Planungsvorhaben aus wirtschaftlicher Sicht Einwendungen nicht erhoben werden. | <ul style="list-style-type: none"> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Nein |
| 11 | Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg-Nord Am Röttgen 60 26655 Westerstede | 17.11.2006 | <ul style="list-style-type: none"> Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die oben genannte Planung keine Bedenken. Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 18.08.06 und 28.08.06 zum Vorentwurf – Sandabbau Liethe. | <ul style="list-style-type: none"> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Nein |
| 12 | Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Wiefelstede | 20.11.2006 | <ul style="list-style-type: none"> Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. Ich kann noch nicht erkennen, warum dem Abbau von Sand an dieser Stelle gegenüber den o.g. Erhaltungszielen zum Wald im Rahmen der Abwägung der Vorrang eingeräumt werden darf. M.E. genügt die Abwägung den rechtlichen Anforderungen noch nicht. Auf § 8 Abs. 6 NWaldLG weise ich deshalb – wie schon das Niedersächsische Forstamt Neuenburg in seinem Schreiben vom 21.8.2006 – nochmals hin. | <ul style="list-style-type: none"> In der Gemeinde Rastede werden im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung in den kommenden 5 Jahren voraussichtlich mindestens ca. 26 ha Wohnbauflächen und ca. 20 ha Gewerbeflächen neu entstehen. Neben dem mit dieser gemeindlichen Entwicklung verbundenen Bedarf an dem Rohstoff Sand werden durch diverse regionale und überregionale Vorhaben zusätzliche erhebliche Nachfragen nach diesem Rohstoff hervorgerufen, dazu zählen: <ul style="list-style-type: none"> – Jade-Weser-Port / Ausbau Eisenbahnverbindung Oldenburg - Wilhelmshaven – Ortsumgehung B 211 in Loyerberg. | Nein |

Abwägungstabelle im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

| Nr. Behörden/TÖB/Private | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | Änderung |
|--|-------|--------------------------|--|----------|
| <p>Fortsetzung: Landkreis Ammerland</p> | | | <ul style="list-style-type: none"> • Mit dem überregionalen Vorhaben Jade-Weser-Port ergeben sich neue Anforderungen und Zunahmen des Güterschieneverkehrs. Der Bericht zum Ausbau der Schienenwege des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2005) enthält u.a. die Eisenbahnverbindung Wilhelmshaven - Oldenburg. Zielsetzung für den Ausbau der Strecke ist u.a. die Ertüchtigung der Strecke durch Ausbau und Herstellung der Zweigleisigkeit zwischen Oldenburg und Sande in den eingleisigen Abschnitten. • Der Sandbedarf für diese regional außerordentlich wichtige Infrastrukturmaßnahme kann durch die bereits vorhandenen Sandabbaustellen (wie z.B. Nethen) nicht gedeckt werden. Im letzten Jahr wurden beispielsweise für eine ca. 1,5 km lange Strecke ca. 15.000 m³ für die Befestigung der Dammkörper verwendet. Weitere Sandmengen werden durch möglicherweise erforderliche Beseitigungen höhengleicher Bahnübergänge (für den Bau von Über- und Unterführungen) gebunden. • Vor diesem Hintergrund bildet der vergleichsweise konfliktarme Standort in Liethe einen wichtigen Baustein für die Deckung des zukünftigen Sandbedarfs innerhalb der Gemeinde, aber auch für die wirtschaftliche Entwicklung der Region durch den Jade-Weser-Port. Zudem liegt in dem Plangebiet abbauwürdiger Sand in guter Qualität und Mächtigkeit vor. Das Plangebiet liegt größtenteils in einem Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung. | |

Abwägungstabelle im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

| Nr. Behörden/TÖB/Private | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | Änderung |
|---|------------|--|---|----------|
| 13 Inge und Herbert Heinen Am Eichenwall (9) 104 26215 Wiefelstede | 20.11.2006 | <ul style="list-style-type: none"> • Zu der o.g. Maßnahme verweisen wir nochmals auf unser Schreiben vom 18.08.06 und fordern zum Entwurf vom 20.10.06 eine nochmalige Prüfung und Abwägung folgender Punkte: <ul style="list-style-type: none"> • Nr. 3.2 Forstwirtschaft Nach einem Telefongespräch mit Herrn Dr. Dippel vom Forstamt Neuenburg und dem Hinweis, dass eine Aufforstung doch auf dem nördlich angrenzenden Land des Besitzers der Planfläche stattfinden kann, wurde mir mit Verwunderung geantwortet, dass dieses bei der Anfrage gar nicht angegeben wurde, aber befürwortet werde! Es könnte sofort mit einer Ersatzaufforstung begonnen werden. Damit werde auch dem Gemeindeentwicklungskonzept „Rastede 2000+“ von 1995 entsprochen. • Nr. 4.3.3.1 Wir fordern, dass die gesetzlich festgelegten Betriebszeiten für den Samstag nur bis 13.00 Uhr gelten. | <ul style="list-style-type: none"> • Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. • Art, Umfang und Lage der Flächen für die geplante Ersatzaufforstung wurden einvernehmlich sowohl mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland als auch mit Herrn Dippel vom Forstamt Neuenburg abgestimmt. Die angesprochene Fläche stellt eine wichtige, hofnahe Futterfläche für den landwirtschaftlichen Betrieb des Flächeneigentümers dar. Zudem liegen auf dieser Fläche Ackerprämien (vertraglich vereinbart bis 2015) und die Fläche dient als Güllenachweisfläche. Durch den abbaubedingten, wenn auch zeitlich begrenzten, Verlust einer landwirtschaftlichen Fläche (ca. 3,9 ha) im Plangebiet ist aus betriebswirtschaftlichen Gründen ein weiterer Verlust von bewirtschaftbarer Fläche im Nahbereich des Betriebes nicht tragbar. • Nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen und den Ergebnissen des Schalltechnischen Gutachtens ist eine Einschränkung der Betriebszeiten nicht erforderlich. Vor dem Hintergrund betriebswirtschaftlicher Erfordernisse des Antragsstellers (flexible Reaktion auf marktwirtschaftliche Schwankungen und Stoßzeiten) stellt eine Abweichung von den gesetzlich festgelegten Betriebszeiten eine zu starke Einschränkung dar. | Nein |

Abwägungstabelle im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

| Nr. Behörden/TÖB/Private | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | Änderung |
|--|-------|--|---|----------|
| <p>Fortsetzung: Inge und Herbert Heinen</p> | | <ul style="list-style-type: none"> Bei der schalltechnischen Untersuchung gibt es keinen Messwert, der bei der Anlieferung von Füllmaterial entsteht, z.B. das ruckartige Zuschlagen der Metallverschlusskappen der LKW-Kipper. Diese Geräusche übertreffen alle angegebenen Werte und sind bei 100 LKW-Ladungen während der Stoßzeiten absolut nicht zumutbar. | <ul style="list-style-type: none"> In den Berechnungen des Schalltechnischen Gutachten wurde für die Fahrten und Vorgänge der LKW auf dem Anlagengelände ein Impulszuschlag von 3dB(A) berücksichtigt. Nach Angaben des Antragsstellers ist für das Einbringen und Planieren des angefahrenen Füllmaterials ca. 1 Std. pro Tag vorgesehen. Aus ca. 100 LKW-Anlieferungen ergeben sich durch das mögliche metallische Schlagen der Metall-Bordwände beim Abkippen des Schüttgutes zusätzlich Geräuschspitzen über einen Zeitraum von ca. 8 Min. pro Tag. Bei einem möglichen Emissionspegel von $L_{WAmax} = 120$ dB(a) ergibt sich dadurch keine Steigerung der Beurteilungspegel für den Tag an den untersuchten Aufpunkten. Für das Maximalpegelkriterium nach der TA Lärm ist im Schallgutachten ein maximaler Emissionspegel von $L_{WAmax} = 115$ dB(a) angesetzt. Bei einem auf 120 dB(A) erhöhten Maximalpegel steigen die möglichen kurzzeitigen Geräuschspitzen von ca. 63 auf maximal 68 dB(A). Der zulässige Richtwert von 90 dB(A) wird bei weitem nicht erreicht. | |

Abwägungstabelle im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

| Nr. Behörden/TÖB/Private | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | Änderung |
|---|------------|--|--|----------|
| Fortsetzung: Inge und Herbert Heinen | | <ul style="list-style-type: none"> Eine Frage bleibt noch zu klären: Wer kontrolliert die gesetzlichen Vorgaben bei einer Abfuhrdauer von 15 Jahren, z.B. dass während einer Trockenperiode gesprengt wird, um der Staubeentwicklung entgegenzuwirken? Oder: dass an den Wochenenden das Abfuhrgebiet nicht von Hobbymotocrossfahrern genutzt wird. Das Aufstellen von Verbotsschildern wird mit Sicherheit nicht ausreichend sein. | <ul style="list-style-type: none"> Aufsichtsbehörde für Einhaltung der Auflagen ist der Landkreis Ammerland. Bei den geplanten Absperr- und Sicherungsmaßnahmen handelt es sich um allgemein übliche Maßnahmen bei Sandabbauten. Ein besonderes Gefährdungspotenzial für eine illegale Fremdnutzung des Plangebietes, z.B. durch Motocrossfahrer ist derzeit nicht erkennbar. Sollte es dennoch zu Belästigungen durch derartige Fremdnutzungen kommen, sind ordnungsrechtliche Schritte einzuleiten. | |
| 14 Deutsche Telekom AG, T-Com 26119 Oldenburg | 21.11.2006 | <ul style="list-style-type: none"> zu der o.a. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken und Anregungen. Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Zu der o.a. Planung haben wir bereits mit dem Fax vom 06.10.2006 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG, T-Com. | <ul style="list-style-type: none"> Die Stellungnahme vom 06.10.2006 (außerhalb der Frist) wies keine weitergehenden Informationen auf. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Nein |
| 15 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Theodor-Tantzen- Platz 8 26122 Oldenburg | 21.11.2006 | <ul style="list-style-type: none"> Seitens des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen. Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen. | <ul style="list-style-type: none"> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | Nein |